

WOCHENMARKTSATZUNG

der Ortsgemeinde Hütschenhausen

vom 27.06.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen hat am 10.05.2005 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Marktaufsicht führt in ihrem Auftrag ein Bediensteter der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz vor dem Bürgerhaus im Ortsteil Hütschenhausen statt.

Wird der Platz für andere Veranstaltungen in Anspruch genommen oder in dringenden Fällen zu anderen Zwecken benötigt, so wird der Wochenmarkt auf einem anderen Platz durchgeführt. Der Standortwechsel wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Wochenmarkt wird jeden Donnerstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der für diesen Tag vorgesehene Wochenmarkt nicht statt. Er kann auf einen anderen Tag verlegt werden.

(3) Es gelten folgende Marktzeiten:

07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Ortsgemeinde Hütschenhausen dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgezählten Warenarten feilgeboten werden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist, oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht als Jahresplatz (Dauererlaubnis) oder in Ausnahmefällen (z. B. Saisonware wie Spargel, Erdbeeren, Kirschen) für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis kann beispielsweise bei Geschäftsaufgabe, längerer Krankheit kostenneutral an die Ortsgemeinde zurückgegeben werden.
- (3) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Soweit ein Standplatz nicht belegt ist, kann die Marktaufsicht für diesen Platz eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 ½ Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Fahrzeuge der Marktbesicker sind spätestens zu Beginn der in § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Marktzeiten vom Marktplatz zu entfernen. Vor Beendigung der Marktzeiten (§ 2 Abs. 3) dürfen Fahrzeuge auf den Marktplatz nicht auffahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Marktaufsicht und sind von dieser persönlich zu überwachen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen, Verkaufsplatz

- (1) Die für den Warenverkauf zu benutzenden Verkaufseinrichtungen (Markttische und Marktstände) sind von den Marktbeschickern mitzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Das Aufstellen überdachter Verkaufsstände ist gestattet; sie dürfen jedoch den Ausblick auf die übrigen Verkäufer nicht stören. Die lichte Höhe der Vordächer und Wetterschirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen.

Die Höhe der Verkaufsstände darf mit der Warenauslage 1,40 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände (Warenvorräte) dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden

Die Gesamttiefe des Verkaufsplatzes darf 2,50 m, in Ausnahmen bei Überbreite 4,00 m nicht überschreiten. Die zugewiesenen Standplätze sind hinsichtlich ihrer Ausmaße einzuhalten.

- (3) Die Standinhaber haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis sowie eventuellen Verschmutzungen freizuhalten,
 2. anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Steigen, Kisten und sonstige Gegenstände selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Das unmittelbare Lagern von Lebensmitteln auf dem Boden ist verboten. Alle Verkaufseinrichtungen und Geräte müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

§ 8

Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist die Marktaufsicht zuständig und verantwortlich. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

- (3) Jeder Marktbesucher und Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. den Marktplatz während den Marktzeiten mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Marktplatz abzustellen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt – soweit eine Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist –, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt:
1. Die Einhaltung der Marktzeiten nach § 2 Abs. 3,
 2. Den Verkauf vom zugewiesenen Stellplatz nach § 4 Abs. 1,
 3. Den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 1,
 4. Das Fahr- und Abstellverbot von Fahrzeugen nach § 5 Abs. 2,
 5. Die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2,
 6. Die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4,
 7. Die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
 8. Die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 1,

9. Den Zutritt nach § 8,
 10. Das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1,
 11. Die Beachtung von Anordnungen der Marktaufsicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
 12. Das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1,
 13. Das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 4 Nr. 2,
 14. Das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und 4,
 15. Das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 4 Nr. 5.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hütschenhausen, den 22. Juli 2005

H. Becker

(Hans-Dieter Becker)
Ortsbürgermeister

